

UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.



Mittelständische Energiewirtschaft
Deutschland e.V.

Stellungnahme des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. und seines Mitgliedsverbandes UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. zum

Entwurf zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Stand 16. Juli 2018)

Der MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. vertritt als Dachverband die Interessen des unabhängigen Mittelstandes der Mineralöl- und Energiewirtschaft in Deutschland. Dazu gehören vor allem mittelständische Importeure von Mineralölprodukten, Betreiber von Tanklagern sowie Tankstellen- und Heizölunternehmen.

Der UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. repräsentiert mit seinen Lager- und Umschlagseinrichtungen den wesentlichen Anteil der in Deutschland verfügbaren Lagerkapazität für den gewerblichen Umschlag von Mineralöl- und Chemieprodukten.

1. Altanlagen-Regelung für Tanklagerbetreiber

Zu Artikel 5.4.9.2 Anlagen der Nummer 9.2: Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Der MEW und der UTV begrüßen es sehr, dass gemäß Nummer 5.4.9.2 nunmehr unverändert die „Absterbensregelung“ für Altanlagen in Zusammenhang mit der Förderung, Umfüllung und Lagerung von Dieselmotorkraftstoff, Heizölen, Gasölen oder gleichartigen Produkten und bezogen auf die Nummern 5.2.6.1, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 angewandt werden darf. Mit dieser Anpassung hat das BMUB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen angewandt.

2. Altanlagen-Regelung für Tankanstriche

Zu Artikel 5.4.9.2: Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Den Tankanstrich betreffend ist für Bestandsanlagen eine praktikable und verhältnismäßige Altanlagenregelung zu schaffen.

MEW Dachverband der Unabhängigen



Aussenhandelsverband
für Mineralöl und Energie e.V.



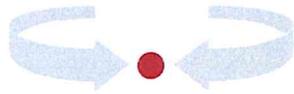
bft – Bundesverband
Freier Tankstellen und
Unabhängiger Deutscher
Mineralölhändler e.V.



Förderkreis
Preiswert-Energie e.V.



UTV Unabhängiger
Tanklagerverband e.V.



Begründung:

Grundsätzlich weisen der MEW und der UTU darauf hin, dass in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs keine Information darüber zu finden ist, weshalb die in der TA Luft 2002 noch enthaltene Ausnahme für Tankanstriche ihre Gültigkeit nun verlieren soll. Denn nach wie vor ist bei den niedrigen Dampfdrücken von Gasölen der Effekt eines reflektierenden Anstriches auf Emissionen geringfügig.

Mit der beabsichtigten Rückausnahme in Absatz 2 Satz 2 bezüglich der Anforderungen der Nummer 5.2.6.7 Absatz 6 wird Tanklagern für Dieselmotortreibstoff, Gasöl, Heizöl und gleichartige Produkte die neue Verpflichtung auferlegt, die Außenwand und das Dach mit speziellen Anstrichen zu versehen.

Für bestehende Anlagen bedeutet dieses grundsätzlich, dass der bestehende Anstrich abzutragen und durch einen neuen zu ersetzen ist. Dieser Neuanstrich geschieht unter freiem Himmel und ist daher den Witterungsverhältnissen in vollem Maße ausgesetzt. In der Herbst- und Winterzeit zu erwartende Niederschläge und niedrige Temperaturen machen die Aufbringung und Trocknung der Farbe in dieser Zeit praktisch unmöglich. Erst bei geeigneter Witterung ist eine nachhaltige Konservierung deshalb überhaupt machbar.

Daher gilt es, eine angemessene Übergangszeit für die Umsetzung der Anforderungen der Nummer 5.2.6.7 Absatz 6 vorzusehen.

Als verhältnismäßig erachten wir in diesem Zusammenhang eine Regelung, die es dem Betreiber erlaubt, den alten Tankanstrich im Rahmen der ohnehin geplanten Tankkonservierungsarbeiten durch einen neuen Tankanstrich zu ersetzen, der einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70% aufweist. Auf diese Art und Weise wird auch dem Gebot der Abfallminimierung Rechnung getragen.

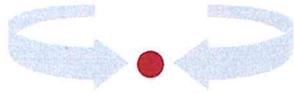
3. Anforderungen an Absperr- und Regelorgane

Zu Artikel 5.2.6.4: Absperr- und Regelorgane

Betreffend neuer Dokumentationspflichten der Anlagenbetreiber gegenüber der zuständigen Behörde bezüglich Ersatz und Wartung der Absperr- und Regelorgane ist eine Umsetzungsfrist von vier Jahren zu gewähren.

Begründung:

Im letzten Absatz des Referentenentwurfs zu 5.2.6.4 wird die Forderung gestellt, dass die zuständige Behörde eine Bestandsaufnahme fordern und den kontinuierlichen Ersatz der Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung verfolgen soll.



UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.



Mittelständische Energiewirtschaft
Deutschland e.V.

Eine Abfrage unter den Mitgliedsunternehmen des UTV hat ergeben, dass die behördengerechte Dokumentation von Ersatz und Wartung solcher Absperr- und Regelorgane ein beträchtliches Maß an Arbeitsaufwand erfordern kann. Der MEW und der UTV sehen es daher als notwendig an, den Tanklagerbetreibern für die Einrichtung der im Referentenentwurf geforderten Dokumentationspflichten eine Umsetzungsfrist von vier Jahren ab Datum des Inkrafttretens zu gewähren. Diese Zeitspanne deckt sich zudem mit der im Referentenentwurf bei Punkt 5.2.6.4, Absatz 1, bereits vorgesehene Umsetzungsfrist von vier Jahren für die Anforderungserfüllung von Absperr- und Regelorganen nach DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015). Eine gleiche Übergangsfrist von vier Jahren für die Erfüllung der Anforderungen der vorherig genannten DIN für Absperr- und Regelorganen, als auch dessen Dokumentation, wäre eine konsistente und für die Tanklagerbetreiber praktikable Anforderung.

Berlin, den 17.09.2018

Dr. Steffen Dagger, MEW

Frank Schaper, UTV

Kontakt: Frank Schaper
Geschäftsführer des UTV
Georgenstraße 23
10117 Berlin
Telefon (0 30) 20 64 41 90
info@tanklagerverband.de

MEW Dachverband der Unabhängigen



Aussenhandelsverband
für Mineralöl und Energie e.V.



bft – Bundesverband
Freier Tankstellen und
Unabhängiger Deutscher
Mineralöhhändler e.V.



Förderkreis
Preiswert-Energie e.V.



UTV Unabhängiger
Tanklagerverband e.V.